

in einer gefaßten Hofnung zu
Angehoerlichkeit werden müssen. über
ganz habe der pflichthaft dem Lehrer
nicht zu Anzeihen: sollte sich aber
der Oberwiesner mit dem Geringer
des Gehalts wegen, so ihn dienen
zu überlassen hat, nicht mehr
Namen, so hätte Geringer anstatt
des Königs Gehalt auf mit 30
pfl zu begründen.

Conclusio.

Dem Gering Oberwiesner mit dem
Einwilligung zu Anzeihen, daß
er sich des Gehalts wegen mit
dem Geringer anzuhilfen
habe.

H. V. Mayr.

No 2576. de a. 1788.

Konigsamt. Inpflicht d. d. 22ten
pross. 3ten Nov 1788. wodurch
der Magistrat angeordnet wird,
dem pflichthaften Jakob Lode
sein zu Anzeihen, daß selbst
diese alle die Anzeihen, ein lauge
er Lode als pflichthaft geachtet
habe, vorlegen solle.

Conclusio.

Dem Jakob Lode zu Anzeihen.

H. Dr. di Pauli.

No 2.

Konigsamt. Inpflicht d. d. 29ten